

**LE CONSEIL D'ETAT
DER STAATSRAT****hat in Sachen****Waldfeststellungsentscheid**

betreffend die Abgrenzung von Wald im Bereich der Bauzone und deren unmittelbaren Umgebung auf dem Gebiet der Gemeinde **Niedergesteln**

eingesehen:

- die Waldkatasterpläne „Übersicht Planperimeter“, AV 2, 4, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24 und 25 der Gemeinde Niedergesteln des pat. Ing. Heiner Zimmermann vom 28. Januar 2009, genehmigt von der Dienststelle für Wald und Landschaft am 4. Mai 2009 und von der Gemeinde Niedergesteln am 17. April 2009;
- Art. 2, Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) sowie Art. 1 ff. der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV);
- Art. 2 und 47 Abs. 2 des Forstgesetzes vom 1. Februar 1985 (FG), das Vollziehungsreglement zum Forstgesetz vom 11. Dezember 1985 (FR) sowie Art. 1 ff. der Verordnung über den Waldbegriff vom 28. April 1999 (VüWb);
- die Art. 34a ff. des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);
- die öffentliche Auflage (Publikation) des Waldkatasters im Amtsblatt Nr. 29 vom 18. Juli 2008;
- die Einsprache von [REDACTED] vom 7. August 2008;
- die Einsprache von [REDACTED] vom 12. August 2008;
- die Einsprache von [REDACTED] vom 13. August 2008;
- die Einsprache von [REDACTED] vom 13. August 2008;
- die Einsprache von [REDACTED] vom 14. August 2008;
- die Einsprache der [REDACTED] vom 14. August 2008;
- die Einsprache von [REDACTED] vom 15. August 2008;
- die Einsprache von [REDACTED] vom 15. August 2008;

- die diesbezüglichen Protokolle der Ortsschau und Besprechung vom 13. Oktober 2008, erstellt am 5. Mai 2009;
- das Beschlussprotokoll (inkl. Situationspläne vom 14. Mai 2008 sowie vom 28. Januar 2009 des pat. Ing. Heiner Zimmermann, 3930 Visp) des Ingenieur Walderhaltung (DWL), Kreis Oberwallis, vom 5. Mai 2009;
- die Schreiben der Gemeinde Niedergesteln vom 8. September 2008 sowie vom 22. April 2009;
- die übrigen Akten.

In Erwägung gezogen:

1. Gemäss Art. 2 Abs. 2 des Forstgesetzes (FG) und Art. 3 Abs. 3 der Verordnung über den Waldbegriff (VüWb) ist der Staatsrat für die Waldfeststellung zuständig.
2. Die Pläne des Waldkatasters, in welchen Wald auf dem Gebiet der Gemeinde Niedergesteln an die Bauzone grenzt oder in deren unmittelbaren Umgebung liegt, wurden im Auftrag der Gemeinde Niedergesteln unter der Leitung des Ingenieur Walderhaltung, Kreis Oberwallis, erstellt.

Nach Art. 2 Abs. 1 WaG gilt als Wald jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Nicht als Wald gelten isolierte Baum- und Strauchgruppen, Hecken, Aleen, Garten-, Grün- und Parkanlagen, Baumkulturen, die auf offenem Land zur kurzfristigen Nutzung angelegt worden sind, sowie Bäume und Sträucher auf Einrichtungen zur Stauhaltung und in deren unmittelbarem Vorgelände (Art. 2 Abs. 3 WaG).

Die Kantone erhalten die Kompetenz festzulegen, ab welchen genauen Werten Bestockungen als Wald gelten (Art. 2 Abs. 4 WaG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über den Waldbegriff). Gemäss Art. 1 dieser Verordnung hat der Staatsrat die quantitativen Minimalkriterien so festgelegt, dass bei Bestockungen mit Waldbäumen oder –Sträuchern von 800 m² und 12 m Breite, je inkl. 2 m Waldrand, und bei einem Alter von 20 Jahren Wald im rechtlichen Sinne anzunehmen ist. Diese quantitativen Kriterien sind jedoch nicht schematisch anzuwenden, sondern jeweils zusammen mit den qualitativen Kriterien im Einzelfall zu beurteilen. Je höher der qualitative Wert der untersuchten Bestockung ist, umso weniger sind die quantitativen Werte massgebend und umso mehr ist auch eine Bestockung unterhalb dieser Werte als Wald anzusehen. Eine Bestockung kann demzufolge dann die qualitativen Kriterien erfüllen, wenn sie in besonderem Masse Wohlfahrts- und Schutzfunktionen erfüllt.

3. Innert der 30-tägigen Auflagefrist sind gegen die Pläne des Waldkatasters folgende acht Einsprachen eingegangen.
 - 3.1 [REDACTED] ist Miteigentümer der Parzellen Nr. 69, 70 (bzw. Nr. 140069 13 95, 140013 70 69), Plan Nr. 15, Lokalname: Gesch, und erhob Einsprache.
Dem Einsprecher wurde anlässlich einer Begehung das rechtliche Gehör gewährt. Dabei legte er dar, dass er zwar die Waldfeststellung anerkenne, aber auf seiner Parzelle den Wald nördlich der Hochspannungsleitung entfernen und südlich davon wieder kompensieren möchte. Das Verhandlungsergebnis wurde durch die Dienststelle für Wald und Landschaft im Protokoll vom 13. Oktober 2008 festgehalten.

Da im Rahmen des Waldfeststellungsverfahrens nur die tatsächlichen Waldverhältnisse berücksichtigt werden können, ist eine Verschiebung der Waldfläche nicht möglich. Die Einsprache wird demzufolge abgewiesen.

- 3.2 [REDACTED] ist Eigentümer der Parzelle Nr. 38 (bzw. 120038), Plan Nr. 16, Lokalname: Gesch, und erhob gegen die Waldfeststellung Einsprache. Er verlangt die Streichung des Waldes auf seiner Parzelle, welche im Kataster als Acker eingetragen ist.
Dem Einsprecher wurde anlässlich einer Begehung das rechtliche Gehör gewährt. Das Verhandlungsergebnis wurde durch die Dienststelle für Wald und Landschaft im Protokoll vom 13. Oktober 2008 festgehalten. Da nicht der Eintrag im Register, sondern der tatsächliche Zustand für die Waldfeststellung massgebend ist (vgl. Art. 2 Abs. 1 WaG), wird die Einsprache abgewiesen.
- 3.3 [REDACTED] ist Eigentümer der Parzelle Nr. 82 (bzw. 140082), Plan Nr. 14 (bzw. 15), Lokalname: Unterstadelacker, und erhob Einsprache. Er verlangt die Streichung des Waldes auf seiner Parzelle.
Dem Einsprecher wurde anlässlich einer Begehung das rechtliche Gehör gewährt. Das Verhandlungsergebnis wurde durch die Dienststelle für Wald und Landschaft im Protokoll vom 13. Oktober 2008 festgehalten. Da anlässlich dieser Ortsschau vereinbart wurde, den Wald auf die Parzellengrenze zurückzusetzen, wird die Einsprache gutgeheissen.
- 3.4 [REDACTED] ist Eigentümerin der Parzellen Nr. 12 – 13 (bzw. 120012-13), Plan Nr. 12 (bzw. 16), Lokalname: Obergrund, und erhob gegen die Waldfeststellung Einsprache. Die Einsprecherin verlangt, die Rücknahme der Waldgrenze auf die Parzellen- bzw. Gemeindegrenze. Die Parzelle sei als Acker erworben worden und sei als solche im Grundbuch eingetragen.
Der Einsprecherin wurde anlässlich einer Begehung das rechtliche Gehör gewährt. Das Verhandlungsergebnis wurde durch die Dienststelle für Wald und Landschaft im Protokoll vom 13. Oktober 2008 festgehalten. Dementsprechend wird die Einsprache abgewiesen, da es sich eindeutig um Waldareal handelt. Der Grundbucheintrag der Parzelle ist für die Waldfeststellung nicht massgebend (vgl. Art. 2 Abs. 1 WaG).
- 3.5 [REDACTED] ist Eigentümer der Parzelle Nr. 71 (bzw. 110071), Plan Nr. 11 (bzw. 16), und erhob Einsprache. Er verlangt die Entfernung des Waldes auf seiner Parzelle.
Dem Einsprecher wurde anlässlich einer Begehung das rechtliche Gehör gewährt. Das Verhandlungsergebnis wurde durch die Dienststelle für Wald und Landschaft im Protokoll vom 13. Oktober 2008 festgehalten. Demzufolge wird die Einsprache gutgeheissen und der Wald bis auf die Parzellengrenze zurückversetzt.
- 3.6 Die [REDACTED] sind Eigentümer der Parzelle Nr. 42E (bzw. 110042E), Plan Nr. 11 (bzw. 16), Lokalname: Utterli, und haben Einsprache erhoben. Verlangt wird, den Wald auf die Grenze der Parzelle Nr. 42E zurückzuverschieben.
Den Einsprechern wurde anlässlich einer Begehung das rechtliche Gehör gewährt. Das Verhandlungsergebnis wurde durch die Dienststelle für Wald und Landschaft im Protokoll vom 13. Oktober 2008 festgehalten. Somit wird die Einsprache gutgeheissen und der Waldrand auf die Parzellengrenze zurückversetzt.
- 3.7 [REDACTED] und [REDACTED] sind Miteigentümer der Parzellen Nr. 78, 79, 80 (bzw. 110079), Plan Nr. 16, Lokalname: Utterli, und haben Einsprache erhoben. Sie verlangen die Streichung des Waldes auf ihrer Parzelle Nr. 79 aus dem Waldkataster.

Den Einsprechern wurde anlässlich einer Begehung das rechtliche Gehör gewährt. Das Verhandlungsergebnis wurde durch die Dienststelle für Wald und Landschaft im Protokoll vom 13. Oktober 2008 festgehalten. Da es sich eindeutig um Waldareal im Sinne der in Art. 2 WaG festgelegten Kriterien handelt - wie sie ebenfalls in der kantonalen Verordnung über den Waldbegriff festgelegt wurden - wird die Einsprache grundsätzlich abgewiesen. Allerdings wird der Wald in der Verlängerung der Parzelle Nr. 79 zurückversetzt.

4. Gemäss Beschlussprotokoll vom 5. Mai 2009 hat sich [REDACTED] nach Ablauf der Einsprachefrist mündlich bei der Dienststelle für Wald und Landschaft gemeldet und sich gegen die Waldfeststellung im Bereich der Parzellen Nr. 1, 8, 10 bis 14, 48 sowie 57 beschwert. Es kann festgehalten werden, dass diese Einwände von [REDACTED] nicht innert der gesetzlichen Auflagefrist vorgebracht wurden und somit grundsätzlich als verspätet taxiert werden müssen. Die Einwände können somit nicht im Sinne einer formellen Einsprache entgegen genommen werden, welche Anspruch auf Erledigung in diesem Entscheid nach sich ziehen würde. Trotzdem sei erwähnt was folgt:

Die Waldgrenze wurde im Bereich dieser erwähnten Parzellen gemäss der am 1. September 1999 ausgestellten Rodungsbewilligung zwecks Realisierung der Hauptstrasse A 509 übernommen.

In diesem Projekt waren diese Parzellen als Ersatzaufforstungen vorgesehen. Gemäss Angaben der Dienststelle für Strassen- und Flussbau wird das Projekt wahrscheinlich nicht mehr realisiert. Ebenfalls ist zwischenzeitlich die Rodungsbewilligung abgelaufen und die hierfür erforderlichen Enteignungen wurden nicht vorgenommen. Aus diesem Grund wurden die Ersatzaufforstungsflächen im Waldkataster gänzlich gestrichen und der Wald gemäss dem ehemaligen Waldkataster übernommen.

Dieser war in den 80-Jahren ebenfalls öffentlich aufgelegt und es wurden Einspracheverhandlungen durchgeführt.

Für die betroffenen Eigentümer ergeben sich keine Änderungen der Waldgrenze im Vergleich zur Situation vor der Erstellung des neuen Waldkatasters.

Den betroffenen Eigentümer wurde das erwähnte Beschlussprotokoll vom 5. Mai 2009 zur Kenntnisnahme zugestellt. Lediglich der Orientierung halber wird den betroffenen Eigentümern ebenfalls eine Kopie des vorliegenden Entscheids zugestellt.

5. Die übrigen Bestockungen - wie sie in den bereinigten Situationsplänen des Waldkatasters abgegrenzt sind - entsprechen dem Waldbegriff gemäss den in Art. 2 WaG festgelegten qualitativen Kriterien sowie den quantitativen Kriterien, wie sie in der kantonalen Verordnung über den Waldbegriff festgelegt wurden.

Auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt

wird demnach verfügt:

1. Waldfeststellung

- a) Die in den Situationsplänen 1:500 (AV 2, 4), 1:1'000 (AV 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24) und 1:2'000 (AV 25) "**Waldkataster der Gemeinde Niedergesteln**" vom 28. Januar 2009 als Wald bezeichneten und an die Bauzone angrenzenden Flächen werden als **Wald** im Sinne der Waldgesetzgebung festgestellt.

- b) Die übrigen Waldflächen, die nicht an die Bauzonen grenzen, haben lediglich indikativen Charakter und können jederzeit Gegenstand einer formellen Waldfeststellung bilden.
- c) Jegliche Zweckentfremdung der festgestellten Waldflächen erfordert eine Rodungsbewilligung.

2. Einspracheentscheid

- 2.1. Die Einsprache von [REDACTED] betreffend die Parzellen Nr. 69, 70 (bzw. Nr. 140069 13 95, 140013 70 69), Plan Nr. 15, Lokalname: Gesch, wird abgewiesen.
- 2.2. Die Einsprache von [REDACTED] betreffend die Parzelle Nr. 38 (bzw. 120038), Plan Nr. 16, Lokalname: Gesch, wird abgewiesen.
- 2.3. Die Einsprache von [REDACTED] betreffend die Parzelle Nr. 82 (bzw. 140082), Plan Nr. 14 (bzw. 15), Lokalname: Unterstadelacker, wird gutgeheissen und der Wald auf die Parzellengrenze zurückversetzt.
- 2.4. Die Einsprache von [REDACTED] betreffend die Parzellen Nr. 12 – 13 (bzw. 120012-13), Plan Nr. 12 (bzw. 16), Lokalname: Obergrund, wird abgewiesen.
- 2.5. Die Einsprache von [REDACTED] betreffend die Parzelle Nr. 71 (bzw. 110071), Plan Nr. 11 (bzw. 16), wird gutgeheissen und der Wald bis auf die Parzellengrenze zurückversetzt.
- 2.6. Die Einsprache der [REDACTED] betreffend die Parzelle Nr. 42E (bzw. 110042E), Plan Nr. 11 (bzw. 16), Lokalname: Utterli, wird gutgeheissen und der Waldrand auf die Parzellengrenze zurückversetzt.
- 2.7. Die Einsprache von [REDACTED] und [REDACTED] betreffend die Parzellen Nr. 78, 79, 80 (bzw. 110079), Plan Nr. 16, Lokalname: Utterli, wird im Wesentlichen abgewiesen. In der Verlängerung der Parzelle Nr. 79 wird der Wald zurückversetzt.

3. Koordination mit der Raumplanung/-entwicklung

Das festgestellte, an die Bauzone grenzende Waldareal ist von der Gemeinde Niedergesteln in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Raumentwicklung und falls nötig der Dienststelle für Wald und Landschaft in den Zonennutzungsplan zu übertragen. Falls es Konflikte zwischen Nutzungszonen und Wald gibt, hat die Gemeinde Niedergesteln die Berichtigung des Nutzungsplanes zu veranlassen; die korrigierten Pläne werden an den Staatsrat zur Homologation weitergeleitet. Im Falle der Verkleinerung des Waldareals führt die Gemeinde Niedergesteln eine Teilrevision des Nutzungsplanes gemäss der geltenden Gesetzgebung durch, um die dem Wald entzogenen Flächen den entsprechenden Nutzungszonen zuzuweisen.

4. Kosten

Gemäss Art. 88 ff. VVRG und Art. 21 Abs. 1 lit. b GTar werden die nachfolgend aufgeführten Kosten des Entscheids der Gemeinde Niedergesteln als Auftraggeberin in Rechnung gestellt.

Gebühr	Fr. 510.--
Tuberkulosenmarke	Fr. 5.--
Total	<u>Fr. 515.--</u>

5. Rechtsmittelbelehrung

Vorliegender Entscheid kann innert der Frist von 30 Tagen seit dessen Eröffnung mittels Beschwerde beim Kantonsgericht Wallis, öffentlichrechtliche Abteilung, 1951 Sitten, angefochten werden (Art. 3 Abs. 3 Verordnung über den Waldbegriff und Art. 47 Abs. 2 FG i.V.m. Art. 72 ff. VVRG und Art. 48 ff. VVRG).

Die Beschwerde ist beim Kantonsgericht in so vielen Doppelten einzureichen, als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts und der Begründung unter Angabe der Beweismittel sowie die Begehren zu enthalten. Sie ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen und zu datieren.

Eine Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

6. Eröffnung

Dieser Entscheid wird durch die Dienststelle für Wald und Landschaft wie folgt eröffnet:

a) per Einschreiben:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

- Gemeindeverwaltung Niedergesteln, Kirchgasse 6, 3942 Niedergesteln

b) per A-Post (zur Kenntnisnahme; vgl. Erwägungen Ziffer 4):

- [REDACTED] (Parz. 80008NP)
- [REDACTED] (Parz. 80010NP/ Parz. 80011NP)
- [REDACTED] (Parz. 80012NP)
- [REDACTED] (80013NP)
- Burgergemeinde Hohtenn, 3949 Hohtenn (Parz. 80014NP/ Parz. 80057NP)
- Stebag AG, Kantonsstrasse 38, 3930 Visp (Parz. 80048NP)

c) durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Wallis mit öffentlicher Auflage in der Gemeinde

d

7. Mitteilung

Dienststelle für Wald und Landschaft zur internen Verteilung nach erfolgter Eröffnung:

- Dienststelle für Raumentwicklung
- Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, am 12. August 2009.

Der Präsident:



Claude Roch



Der Staatskanzler:



Henri v. Roten

dx **Eröffnet und mitgeteilt**

Sitten a: 19 AOUT 2009

Dienststelle für Wald und Landschaft